

Nummer: 2021/0052

Publikationsdatum: 27.01.2021, Ausgabe 4/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6**

Für nachstehende Verkehrswege ergehen zur Anpassung der Höchstparkierungsdauer an die aktuellen Nutzungsbedürfnisse folgende Verkehrsvorschriften:

### **Nordstrasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr:  
auf dem südlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Nrn. 1, 5 und 7, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Stampfenbachstrasse Parkflächen**

Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 120 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr:  
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Nrn. 110 und 114, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

*Es werden aufgehoben:*

### **Nordstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 3.9.1993: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet (Längsparkierung), Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr, Samstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem südlichen Fahrbahnrand zwischen der Stampfenbachstrasse und dem Eingang des Hauses Nr. 7.*

### **Stampfenbachstrasse**

*In der Verfügung des Vorstehers des Sicherheitsdepartements vom 13.2.2017: Parkflächen. Das Stehenlassen von Personenwagen ist gestattet, Montag bis Samstag von 9.00 bis 20.00 Uhr, aber nur bis 60 Minuten und auf Parkuhrfeldern gegen Gebühr: auf dem östlichen*



*Fahrbahnrand entlang der Liegenschaften Nrn. 110 und 114.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan